

**Satzung für den Verein
"Deutsches Erdölmuseum Wietze e.V." vom 31.07.2026**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsches Erdölmuseum Wietze e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. 100 498 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wietze, Kreis Celle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Kultur, der Denkmalpflege, der Bildung und Erziehung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Verein erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung, Unterhaltung sowie das Betreiben eines Museums in Wietze, Schwarzer Weg.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen.
- (4) Der Verein übt die Trägerschaft des im Eigentum der Gemeinde Wietze, Kreis Celle, befindlichen Deutschen Erdölmuseums entsprechend dem Vertrag vom 15. April 1991 in der jeweils gültigen Fassung aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr.26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Im Rahmen der

Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Inanspruchnahme dieser Regelung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender oder Stellvertreter) und der Schatzmeister.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Einzel- oder Firmenmitgliedschaft beantragt werden. Einzelmitglieder haben freien Eintritt, die Firmenmitglieder haben das Recht auf eine von der Mitgliederversammlung vorzugebende Anzahl von freien Gruppenführungen pro Jahr für ihre Firmenangehörigen und Gäste (die Gruppengröße ist mit ca. 20 Besuchern begrenzt). Bei Firmenmitgliedern ist eine Kontaktperson zu benennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (3) Ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags für Einzelmitglieder und Firmenmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sollen den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verein aufgenommen werden, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden¹ und dem stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführende Vorstandsmitglieder, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Wietze als Vertreter für die Eigentümerin des Museums und dem Vertreter des Landkreises Celle, solange dieser den Verein wirtschaftlich begleitet.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzeln vertreten
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Mitarbeiter einstellen, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung von Geschäftsbericht und Kassenbericht
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Wietze und des Vertreters des Landkreises Celle von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern oder beider geschäftsführender Vorstandsmitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen für die vakanten Vorstandsämter durchzuführen.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte des Vereins in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

¹ Wo in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, ist die weibliche Bezeichnung inbegriffen.

- (2) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme von Geschäftsbericht und Kassenbericht
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Wietze und des Vertreters des Landkreises Celle.
 - Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Die Museumsleitung nimmt an der Mitgliederversammlung teil (mit Stimmrecht, sofern sie ordentliches Mitglied des Vereins ist). Mitarbeiter des Museums, die nicht Mitglieder sind, können als Gäste teilnehmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen anderer Mitglieder vertreten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens bis zum 30.4. eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung nach Wietze einzuberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tage. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die geänderte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (6) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung gestatten, ihre Stimme auch ohne persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung **vor** der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus begründetem Anlass einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies 1/3 aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder von außen berufen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Berufungen.
- (2) Der jeweilige Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.
- (3) Die Aufgaben der Beiräte werden in der Geschäftsordnung des Beirats geregelt.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
 - Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Verein „Deutsches Erdölmuseum Wietze e.V.“ werden in der Datenschutzordnung des Vereins zusammengefasst und präzisiert.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller noch bestehenden Verpflichtungen an die Gemeinde Wietze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Änderung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.06.2026 genehmigt und beschlossen. Am 31.07.2026 erfolgte die Eintragung beim Amtsgericht Lüneburg.



Dr. Heiko Möller
Vorsitzender



Dr. Stephan A. Lutgert
Museumsleiter